



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
Bern 3003

E-Mail an: vernehmlassung.iskv@astra.admin.ch

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Oktober 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrscontrollen (ISKV)



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Wichtig ist uns zu erwähnen, dass die ISKV zu keinem unnötigen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen darf. Insbesondere nicht zu einem Mehraufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüßen wir die Vorgehensweise. Jedoch sind wir inhaltlich nicht in allen Teilen einverstanden. Vgl. dazu die nachfolgenden Bemerkungen.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG mit Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen, wo möglich Daten der Führer- und Fahrzeugausweise elektronisch direkt in ISK übernommen werden können.

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Die Datenkategorie des Anhangs ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem, administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet. Wir beantragen, folgende Daten nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Es stellt sich auch die Frage des Datenschutzes von besonders schützenswerten und insbesondere persönlichen Daten.

Die aufgeführten Daten insbesondere gemäss Artikel 5 lit g ISKV (aus Einvernahmeprotokollen und Verzeigungsrapporten) werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen polizeilichen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen.

Wird an der Erhebung der aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Das ASTRA soll allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umsetzen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, geht unseres Erachtens der Anhang gemäss Ziffer 1 – 6 grundsätzlich zu weit.

Werden polizeiliche Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns nicht praxistauglich.

Zu Absatz 1 litera b. ist im Speziellen zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton Uri über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist bspw. nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personen-transport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt. Unseres Erachtens wurde hier eine neue Zwischen-Kategorie geschaffen.

Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, warum die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung erfolgen sollen. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung beantragen wir, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in der ISK aufzunehmen, bzw. abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV1 dürfte so nicht herangezogen werden. In der Praxis auf der Strasse kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, der der Fahrtschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2.5 t bis 3.5 t im Fahrzeugausweis im «Feld 17: internationaler Transport» im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Artikel 22 Abs a ISKV ist so zu gestalten, dass die durch das ASTRA benötigten Informationen aus dem IVZ bezogen werden können. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem IVZ sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen unseres Erachtens nicht noch durch eine periodische Meldung erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA sollte allfällige Bedürfnisse und Anpassungen des Anhangs, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, zuvor zwingend mit den Vollzugsbehörden absprechen und erst dann umsetzen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit der Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung einverstanden. Wir regen jedoch in Zusammenhang mit deren Inkraftsetzung eine zusätzliche Änderung an.

Vollzugsbehörden sollen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben berechtigt werden, über die standardisierte und offene OBD-Schnittstelle auf fahrzeuggenerierte Diagnose-daten zuzugreifen, um fahrzeugsystembedingte Fehler, technische Ausfälle sicherheits-relevanter Systeme sowie unzulässige Manipulationen oder Veränderungen (z. B. durch Tuningmassnahmen) zu erkennen. Der Zugriff der Behörden soll ausschliesslich lesend erfolgen, ohne Veränderung oder Beeinflussung der im Fahrzeug gespeicherten Daten oder Systeme. Diese Möglichkeiten des Zugriffs würden der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung, Aufklärung und Dokumentation von Straftaten dienen.

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 aufgeführt, führt der Umfang des Anhangs ISKV zu erheblichem administrativem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit ebenfalls niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten wären aus unserer Sicht zu ~~streichen~~ und folgende Daten führten bei den Vollzugsbehörden **Fragen**, die noch zu klären wären:

Erfassungssystem

1 Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt

11 Kontrollbehörde und Kontrollpersonen

- Daten zur Kontrollbehörde
- Daten zu Kontrollpersonen

12 Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt

- Kontrollart

- Ortsangaben
- Strassenart
- Datum
- Uhrzeit
- Dauer des Kontrolleinsatzes
- Angaben zu Arbeitsstunden

2 Daten zu kontrollierten Personen

21 Personalien

- Name
- Vorname
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Daten zur Doppelbesetzung

22 Ausweisdaten

- **Daten über Führerausweis** – welche Daten sind hier genau gemeint?
- ~~persönliche Identifikationsnummer (PIN-IVZ-Personen)~~
- ausstellender Staat
- **Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise** – welche Daten sind hier genau gemeint?

23 Identifikationsdaten

- ~~AHV-Nummer~~

3 Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter

31 Identifikationsdaten

- ~~Halteridentifikation~~
- ~~Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)~~
- ~~Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR)~~

32 Administrative Daten

- ~~Angabe ob juristische oder natürliche Person~~
- Name oder Firma
- Adresse
- **Daten aus der Zulassungsbewilligung** – welche Daten sind hier genau gemeint?
- ~~Staat, in dem sich der Geschäftssitz befindet~~

4 Daten zu Fahrzeugen und Anhängern

41 Identifikationsdaten

- **Stamnummer** – nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar
- **Fahrgestellnummer (FIN)** – nur wenn automatisiert und für den Datenimport verwendbar
- Fahrzeugklasse
- Kontrollschildidentifikation
- Kontrollschildart
- Zulassungsstaat oder Zulassungskanton

42 Technische Fahrzeugdaten — welche Daten sind hier genau gemeint?

5 Daten zu den kontrollierten Bereichen

51 Daten zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit sowie Sonntags- und Nachtfahrverbot

- Lenkzeiten und Pausen
- **Arbeitsvorschriften** - welche Daten sind hier genau gemeint?
- Ruhezeiten
- Daten zum Fahrtschreiber
- Angabe, ob Sonntags- und Nachtfahrverbot eingehalten
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

52 Daten zur Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen und Anhängern und der Ladungssicherung

- Daten zu folgenden Fahrzeugbestandteilen:
- Bremsanlage
- Auspuffanlage (inkl. Abgase und Emissionen)
- Lenkanlage
- Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen
- Räder/Reifen
- Federung
- Fahrgestell
- Fahrtschreiber (Einbau)
- Geschwindigkeitsbegrenzer
- weitere Fahrzeugteile
- Rückspiegel
- Scheiben (Sichtfeld)
- Unterfahrschutz
- Daten über Austritt von Öl/Kraftstoff
- Daten zur Sichtbarkeit der Kontrollschilder
- Daten zur Ladungssicherung
- Angaben zu periodischen Kontrollen
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

53 Daten zur Gefahrgutkontrolle

- Absender/Empfänger
- Daten über Dokumente
- Daten zur Beförderung
- Gefahrgutmengen
- Daten zur Gefahrgut-Ausrüstung
- Daten nach der Verordnung vom 29. November 2002¹⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- Zusätzliche Angaben
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

54 Daten zur Kontrolle der Abmessungen und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern

- Länge, Breite, Höhe
- Gewichte

- Daten zu allfälligen Sonderbewilligungen
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

55 Daten zur Kontrolle allgemeiner Prüfpunkte

- Daten über Ausweise und Nachweise
- Daten zu Schutzsystemen, Sicherheitsgurten
- Daten zur Geschwindigkeit
- Daten zur Fahrfähigkeit
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

6 Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten

- Angaben zum Betrieb
- Angaben über Fahrberechtigungen
- Daten über Lenkzeiten und Pausen
- Daten über Ruhezeiten
- Daten über die Fahrtschreiber
- Daten über die Verwendung von Kontrollmittel
- Angabe, ob Anzeige

~~7 Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte~~

- ~~- Einvernahmeprotokolle~~
- ~~- Verzeigungsrapporte~~

Die aufgeführten Daten Ziffer 7 werden, wenn überhaupt, für die polizeiliche Rapportierung benötigt und in einem separierten Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder in ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Dem Datenschutz muss über ISKV Rechnung getragen sein.

VSKV-Anhang 5: Auf der Prüfliste Gefahrgut fehlt der Punkt «Strassentunnelbeschränkungen». In der Schweiz gibt es sieben Tunnel, in denen die Beschränkungen oder Verbote für Gefahrgutkontrollen gelten. In Anhang 2 SDR sind diese Tunnel aufgelistet. Deshalb stellt sich für vorliegend die Frage, ob dieser Punkt im Anhang der ISKV wie auch auf der neuen ISK-Prüfliste unter dem Titel SDR-Bestimmungen noch eingefügt werden könnte. In der Praxis kommt ab und zu vor, dass Tunnel mit Gefahrgutfahrzeugen trotz Verbot durchfahren werden.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Aus diesem Grund kann aus Sicht des Vollzugs nicht auf das Erfassen verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen im gesamten Dokument.

Wir danken, dass wir uns zur neuen Vorlage vernehmen durften.